



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

23. Mai 2017

Nr. 2017-295 R-362-30 Änderung Quartiergestaltungsplan «Schattigmatt», Gemeinde Silenen; Genehmigung

Mit der Publikation im Amtsblatt vom 13. Januar 2017 legte der Gemeinderat Silenen die Änderung des Quartiergestaltungsplans (QGP) «Schattigmatt» öffentlich auf. Am 6. März 2017 hat der Gemeinderat Silenen die Änderung des QGP «Schattigmatt» erlassen.

Am 17. März 2017 ersuchte der Gemeinderat den Regierungsrat, die Änderung des QGP «Schattigmatt» zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 55 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind. Die Anforderungen an Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne ergeben sich aus Artikel 52 PBG. Gemäss Artikel 55 Absatz 5 ist bei Änderungen von Quartierplänen und Quartiergestaltungsplänen das gleiche Verfahren durchzuführen wie für deren Erlass.
2. Gemäss Artikel 52 Absatz 4 PBG bestehen der Quartierplan und der Quartiergestaltungsplan mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften. Die grundeigentümerverbindlichen Dokumente im vorliegenden QGP «Schattigmatt» bilden der Situationsplan Massstab 1:500 und die Sonderbauvorschriften. Der QGP entspricht den Anforderungen des Artikels 52 Absatz 4 PBG.
3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der vom Gemeinderat Silenen dem Regierungsrat eingereichte Erläuterungsbericht genügt diesen Anforderungen.

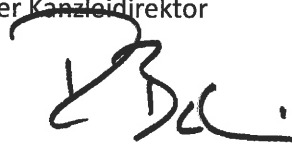
4. Die Änderung des QGP umfasst die Vergrößerung des Baufelds 1 auf der Parzelle Nr. 1858 und die entsprechenden Änderungen der Sonderbauvorschriften. Neu sind Gebäude mit maximal 350 m² anstelle von 300 m² Gebäudegrundfläche und maximal zwei Wohnungen anstatt einer Wohnung für Betriebspersonal zulässig. Die Gebäudehöhe wird von 6 m auf 8 m und die Fristhöhe von 9,5 m auf 10,5 m erhöht. Damit im Bereich der Talstation der Golzern Seilbahn ein Platzcharakter gebildet werden kann, wird der Gebäudeabstand zwischen der Kraftwerkzentrale und dem entstehenden «Alpenkiosk» vergrößert. Das wiederum erfordert eine Vergrößerung des Baufelds 1 um zirka 5,5 m.
5. Die Änderung des QGP «Schattigmatt» erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Die Änderung des Quartiergestaltungsplans «Schattigmatt» wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von 900 Franken zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an Gemeinderat Silenen; Amt für Umweltschutz; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage

- Situationsplan QGP Schattigmatt